Insolvenzplanverfahren

Struktureller Ablauf (§§ 217 ff. InsO)

Aufstellung des Insolvenzplans (§ 218 InsO) unter Berücksichtigung der Planziele:
a) Eigensanierung
b) übertragende Sanierung
c) Liquidation

Vorlageberechtigung (§ 218 InsO)
- des Verwalters
  - Eigenes Initiativrecht
  - Im Auftrag der Gläubigerversammlung (§ 157 S. 2 InsO)
- des Schuldners

Bestandteile des Plans (§ 219 InsO)
- Darstellender Teil (§ 220 InsO)
  - Möglichkeit d. Eingriffs in gruppeninterne Drittsicherheiten
- Gestaltender Teil (§ 221 InsO)
  - z. B.: Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital ohne Zustimmung des Gesellschafters
- Anlagen (§§ 229 ff. InsO)

Vorprüfung des Plans durch das Insolvenzgericht (§ 231 InsO) (Entscheidung soll binnen zwei Wochen nach Planvorlage ergehen.)

Die Prüfungskompetenz des Gerichts
- Bei einem vom Verwalter vorgelegten Plan
  - Beachtung der Vorschriften über die Vorlage
  - Beachtung der Vorschriften über den Inhalt
- Bei einem vom Schuldner vorgelegten Plan
  - Umsetzbarkeit
  - Erfüllbarkeit
  - Wiederholte Vorlage eines Plans
  - Beachtung der Vorschriften über die Vorlage
  - Beachtung der Vorschriften über den Inhalt

Entscheidungsalternativen (§§ 231 ff. InsO)
- endgültige Zurückweisung
  - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde des Vorlegenden möglich (§ 231 Abs. 3 InsO)
- vorläufige Zurückweisung
- Zulassung (§§ 232 ff. InsO)
  - Einholung von Stellungnahmen (§ 232 InsO)
  - Entscheidung über die Ansetzung von Verwertung u. Verteilung (§ 233 InsO)
  - Niederlegung in der Geschäftsstelle (§ 234 InsO)
  - Bestimmung des Erörterungs- und Abstimmungstermins (§ 235 Abs. 1 InsO)

Erörterungs- und Abstimmungstermin (§§ 235 ff. InsO)

Erörterungsteil (§ 235 Abs. 1 S. 1, Hs. 1 InsO)
- Einführung des Planaufstellers
- Diskussion, Stellungnahmen, Meinungsäußerungen

Abstimmungsteil (§ 235 Abs. 1 S. 1, Hs. 2 InsO)
- Stimmrechtfeststellung der Beteiligten (§§ 237 ff. InsO)
- Durchführung der gruppenweisen Abstimmung (§§ 243 ff. InsO)

Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§§ 248 ff. InsO)

Anhörungsverfahren (§§ 248 ff. InsO)

Prüfungsumfang (§§ 245 ff. InsO)
- Prüfung der Mehrheiten (§ 244 InsO)
- Prüfung des Obstruktionsverbots (§§ 245, 245a InsO)
- Prüfung der Zustimmung (§§ 246 ff. InsO)
- Prüfung der Verfahrensvorschriften (§§ 250 ff. InsO)
- Bei Antragstellung eines Gläubigers (§ 251 InsO)

Entscheidungsalternativen und Bekanntgabe der Entscheidung (§ 252 InsO)
- Bestätigung
  - Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Rechtskraft des Insolvenzplans
  - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde (§ 253 InsO)
- Versagung der Bestätigung
  - Rechtsmittel: sofortige Beschwerde (§ 253 InsO)

Auf Antrag des Insolvenzverwalters ggf. unverzügliche Zurückweisung der Beschwerde, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, § 253 Abs. 4 InsO.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§§ 258 ff. InsO)

Öffentliche Bekanntmachung (§ 258 Abs. 3 InsO)

Wirkungen der Aufhebung (§ 259 InsO)

Vollstreckungsschutz und Verjährung (§§ 259a und b InsO)

Wirkungen des Plans (§§ 235 ff. InsO)

Des gestaltenden Teils (§§ 254 ff. InsO)

Befriedigung der Gläubiger (§ 257 InsO)

Überwachung der Planerfüllung (§§ 260 ff. InsO)

Zweck

Gegenstand (§ 260 InsO)

- durch den Insolvenzverwalter (§§ 261 ff. InsO)
- durch den Sachverwalter (§§ 261 ff. InsO)
- durch beliebige Dritte (§§ 261 ff. InsO)
- Bekanntmachungspflichten des Insolvenzgerichts
- Aufhebung (§ 268 InsO)

mail@schultze-braun.de | www.schultze-braun.de

Schultze & Braun

21010022